

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/1

der Kreisstadt Siegburg

in Kraft getreten am 15.02.1982

- Vereinfachte Änderung gemäß §13 BBauG -

(§ 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18.08.1976 - BGBl. I S. 2256)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/1 betrifft eine ca. 1.100 qm große Fläche im Eckbereich Römerstraße/Marienstraße, Gemarkung Braschoß Flur 31, die sich aus dem der Stadt Siegburg gehörenden Flurstück 478 und dem Flurstück 205 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 119 und 122, welche Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen in Siegburg-Kaldauen sind, zusammensetzt.

Für Teilflächen der Flurstücke 478 und 205 gelten seit dem 12.12.1970 planungsrechtliche Festsetzungen für eine öffentliche Verkehrsfläche mit 7 Gemeinschaftsstellplätzen (GSt) und eine Grünfläche von ca. 65 qm Größe, welche nicht verwirklicht wurden.

Da an der Verwirklichung dieser Festsetzungen kein Bedarf mehr besteht, sollen nunmehr das städtische Flurstück 478 für schon in Anspruch genommene Verkehrsfläche der Römerstraße und noch zu erwerbende Verkehrsfläche des Fußweges im anliegenden Bereich im Tauschwege an die Kirchengemeinde übertragen und zu deren Gunsten die Flurstücke 478 und 205 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 119 und 122 einer dem angrenzenden Bereich entsprechenden baulichen Nutzung mit WA-II-o-GRZ 0,4-S 30° zugeführt werden und die im angrenzenden Bereich der Fläche für den Gemeindebedarf auf dem Flurstück 122 festgesetzte Baufläche entfallen.

Der Stadt Siegburg werden bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Aufgestellt:

Siegburg, den 09.02.1981

- Planungsamt -

gez. Land